

# Satzung

## AfD Kreisverband Darmstadt-Dieburg



Neu gefasst vom Kreisparteitag am 10.02.2019

Geändert durch die Kreisparteiitage am 18.08.2019, 27.09.2019 und 19.12.2020

Genehmigt vom Landesvorstand am 21.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Tätigkeit.....	1
§2 Mitgliedschaft.....	1
§3 Organe des Kreisverbandes.....	1
§4 Kreisparteitag.....	2
§5 Kreisvorstand.....	3
§6 Ortsverbände.....	5
§7 Geschäftsordnung und Finanzordnung.....	6
§8 Satzungsänderung.....	6
§9 Ergänzendes Recht.....	6
§10 Salvatorische Klausel.....	6
§11 Inkrafttreten.....	7

### §1 Name und Tätigkeit

Der Kreisverband Darmstadt-Dieburg ist die regionale Gliederungsstufe des Landesverbandes Hessen Alternative für Deutschland (AfD Hessen) in den Grenzen des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

### §2 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg haben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 2 – 5 Landessatzung Hessen zur Mitgliedschaft.
- (3) Mitglieder der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Darmstadt-Dieburg haben, können gemäß §4 (6) Bundessatzung auf Antrag Mitglied des Kreisverbandes Darmstadt-Dieburg werden, wenn sowohl der Kreisvorstand als auch der Landesvorstand diesem Antrag zustimmen.

### §3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand.

## §4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Er findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und -zeit bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse sind per Post einzuladen. Zur Wahrung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der rechtzeitige Versand der E-Mail an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse in den Mitgliederdaten der AfD. Einladungen per Post dürfen mit diskreten Absenderangaben versandt werden, in denen kein Hinweis auf die AfD enthalten ist.
- (3) In besonders dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von einer Woche zulässig. Die Dringlichkeit muss von dem Kreisparteitag zu Beginn der Sitzung bestätigt werden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder muss ein Kreisparteitag vom Kreisvorstand einberufen werden. In dem Verlangen sind die gewünschten Beratungs- bzw. Beschlussgegenstände zu benennen. Diese sind vom Kreisvorstand auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.
- (5) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand aufgestellt.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zu 8 Kalendertage vor dem anberaumten Sitzungstermin Tagesordnungspunkte nachzumelden. Die so erweiterte vorläufige Tagesordnung ist vom Kreisvorstand spätestens 5 Kalendertage vor dem anberaumten Sitzungstermin in der gleichen Form wie die ursprüngliche Einladung den Mitgliedern bekanntzumachen. Bei einer verkürzten Einladungsfrist gemäß §4 (3) gelten diesbezüglich verkürzte Fristen von 5 und 3 Kalendertagen.
- (7) Ist in der vorläufigen Tagesordnung eine Satzungsänderung angekündigt, so muss ein Antrag auf Satzungsänderung spätestens 4 Kalendertage vor dem Sitzungstermin beim Kreisvorstand eingereicht werden. Spätestens nach Verstreichen dieser Frist müssen die eingereichten Satzungsänderungsanträge vom Kreisvorstand gesammelt den Mitgliedern zugesandt werden.
- (8) Die Tagesordnung kann durch einen sogenannten Eilantrag während des anberaumten Sitzungstermins um neue Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird. Zu den so ergänzten Tagesordnungspunkten ist eine gültige Beschlussfassung möglich. Die Wahl oder Abwahl von Personen sowie Satzungsänderungen können nicht per Eilantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (9) Der Kreisparteitag wählt insbesondere:
  - a) den Kreisvorstand

- b) den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter,
- c) als besondere Wahlversammlung die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen,
- d) die Vertreter für den Landesparteitag nach § 10 (2) Landessatzung (Allgemeine Vertreterversammlung),
- e) die Vertreter für den Landesparteitag nach § 11 (1) Landessatzung (Besondere Vertreterversammlung).

Die Vertreter für den Landesparteitag (Landesdelegierte) werden auf maximal 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Kalendertag der Wahl. Näheres regelt die Landessatzung.

- (10) Der Kreisvorsitzende bzw. – bei dessen Verhinderung oder Weigerung – sein Stellvertreter eröffnet den Kreisparteitag und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Falls beide verhindert sind oder sich weigern, kann diese Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Beschlussfähigkeit gilt danach so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (11) Fördermitglieder des Kreisverbandes sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zugelassen. Das Rederecht kann die Versammlung auf Antrag gewähren.
- (12) Sonstige Gäste können auf Antrag von der Versammlung zugelassen werden. Diese genießen kein Stimm- oder Antragsrecht. Einzelnen Gästen kann die Versammlung auf Antrag das Rederecht gewähren.

## **§5 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Der Kreisvorstand koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitags und veranlasst die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse. Er hat gem. § 15 Finanz- und Beitragsordnung (Bundesverband) bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.
- (4) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
  - a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen. Er gibt sich dazu eine interne Geschäftsordnung.

- b) die Vorbereitung und Einberufung des Kreisparteitags.
- (5) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.
  - (6) Der Kreisvorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer sowie dessen Stellvertreter können vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss von dem Kreisparteitag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
  - (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes aus, findet ein kommissarisches Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Kreisvorsitzende kommissarisch in das vakante Amt des Kreisvorsitzenden und der regulär gewählte (nicht nachgewählte) Beisitzer mit dem prozentual höchsten Wahlergebnis (Anteil der erhaltenen Stimmen von allen abgegebenen gültigen Stimmen) kommissarisch in das vakante Amt des stellvertretenden Kreisvorsitzenden aufrückt. Kommen dabei mehrere Beisitzer in Betracht, weil ihr Wahlergebnis gleich gut ist, so entscheidet das Los durch die Hand des Schatzmeisters, es sei denn, die in Frage kommenden Beisitzer einigen sich untereinander auf einen Nachrücker. Wenn die vakanten Ämter durch Nachwahlen wiederbesetzt werden, rücken die kommissarisch nachgerückten Vorstandsmitglieder wieder zurück auf ihre ursprünglichen Posten.
  - (8) Scheidet der Schatzmeister aus, muss unverzüglich aus der Mitte des Kreisvorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister bestimmt werden. Bezogen auf dieses Amt findet eine Nachrückung nicht statt. Ein neuer Schatzmeister ist bei dem nächsten Kreisparteitag nachzuwählen.
  - (9) Der Kreisvorstand bleibt beschlussfähig, solange ihm noch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder angehören. Gehören dem Kreisvorstand nur noch drei stimmberechtigte Mitglieder an, so ist innerhalb von 60 Kalendertagen eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eine Nachwahl für die vakanten Ämter durch einen Kreisparteitag durchzuführen.
  - (10) Nachgewählte Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.
  - (11) Vorstandssitzungen sind vom Kreisvorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung oder Weigerung – vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mindestens alle zwei Monate einzuberufen.
  - (12) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung zeitnah durchgeführt werden.
  - (13) Bei der Einberufung von Vorstandssitzungen ist eine Ladungsfrist von mindestens 2 Tagen einzuhalten. Die Ladungsfrist darf kürzer sein oder ganz entfallen, sofern alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

- (14) Vorstandssitzungen können auch per Telefonkonferenz bzw. VoIP-Software durchgeführt werden (z.B. Skype oder Teamspeak).
- (15) Der Kreisvorstand kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte Beschlussgegenstände und erst in der Vorstandssitzung gestellte Anträge beschließen.
- (16) Beschlüsse des Kreisvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erzielt ein Beschlussantrag diese einfache Mehrheit nicht, gilt er als abgelehnt.
- (17) Beschlüsse des Kreisvorstandes im Umlaufverfahren sind zulässig (z.B. per E-Mail oder Online-Abstimmungstools). Beschlüsse im Umlaufverfahren sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss erklären. Die Zustimmung ist jeweils gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern zu erklären, sodass jedes Vorstandsmitglied Kenntnis von allen abgegebenen Stimmen hat. Erreicht ein Umlaufbeschluss innerhalb von 7 Kalendertagen nicht die erforderliche Anzahl an Zustimmungen, so gilt er als abgelehnt.
- (18) Vorstandssitzungen und erfolgreiche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zu protokollieren. Die Protokolle sind auf einer der nächsten Vorstandssitzungen zu genehmigen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und im Aktenbestand des Verbandes zu archivieren.

## **§6 Ortsverbände**

- (1) Ortsverbände können gemäß § 6 (2) Landessatzung als lokale Gliederungen des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes gegründet werden.
- (2) Der Vorstand eines Ortsverbandes muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen:
  - a) einem Ortsverbandsvorsitzenden
  - b) einem stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden
  - c) einem Beisitzer.

Näheres regelt die Satzung des Ortsverbandes.

- (3) Die Finanzierung der Ortsverbände wird gemäß § 3 (5) Finanz- und Beitragsordnung der AfD Hessen durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.
- (4) Die Organe eines Ortsverbandes sind an die Beschlüsse des Kreisparteitags gebunden.
- (5) Gehören dem Vorstand eines Ortsverbandes nur noch weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder an, dann ist der Vorstand des Ortsverbandes nicht mehr beschlussfähig. Es ist dann vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zeitnah zu einer außerordentlichen Hauptversammlung des Ortsverbandes zur Nachwahl der vakanten Vorstandsämter einzuladen. Diese muss innerhalb von 60 Kalendertag durchgeführt werden.
- (6) Die Auflösung eines Ortsverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes ist mit einer 3/4 Mehrheit möglich.

- (7) Bestehende Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes neu gegliedert werden (z.B. Aufteilung auf verschiedene Gemeinden, Zusammenlegung). Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Hauptversammlungen der betroffenen Ortsverbände. Wird die Neugliederung jedoch auf Beschluss des Kreisparteitags durchgeführt, ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich.
- (8) Mitglieder des Kreisvorstandes sind an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen der Ortsverbände teilnahmeberechtigt und müssen stets eingeladen werden. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (9) Über den Betrieb von Online-Präsenzen der einzelnen Ortsverbände (z.B. Website, Facebook) entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. Der Kreisvorstand hat das uneingeschränkte administrative Zugriffsrecht für alle diese Online-Präsenzen. Er verfügt über ein Veto-Recht für alle Veröffentlichungen der Ortsverbände im Internet.

## **§7 Geschäftsordnung und Finanzordnung**

Für Verfahrensfragen, die in dieser Satzung nicht geregelt werden, sowie für das Beitrags- und Rechtswesen gelten die Landesgeschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der Landessatzung entsprechend.

## **§8 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag im Wortlaut allen Mitgliedern vorab bekannt gemacht wurde. Diese im Vorfeld eingereichten und bekannt gemachten Satzungsänderungsanträge dürfen jedoch vom Kreisparteitag geändert bzw. angepasst und dann in der geänderten Form beschlossen werden.

## **§9 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes entsprechend.

## **§10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Kreisparteitags in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand gemäß § 6 (3) Landessatzung.